



Abschließender Bericht

gemäß § 37 Satz 3 Medienstaatsvertrag

Prüfung der Wirtschaftsführung eines
Beteiligungsunternehmens der RBB Media GmbH
für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2018

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof von Berlin
Alt-Moabit 101 c/d
10559 Berlin

Telefon: (030) 88613-0
Telefax: (030) 88613-120
Internet: www.berlin.de/rechnungshof
E-Mail: poststelle@rh.berlin.de
(Kein Zugang für qualifiziert
elektronisch signierte Dokumente)



Der vorliegende Bericht ist vom Großen Kollegium des Rechnungshofs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Rechnungshofgesetz durch die Mitglieder des Großen Kollegiums

Präsidentin Karin Klingen,
Vizepräsident Django Peter Schubert,
Direktor bei dem Rechnungshof Michael Theis,
Direktor bei dem Rechnungshof Gerald Jank und
Direktor bei dem Rechnungshof Stefan Finkel

am 8. November 2022 beschlossen worden.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungsvorgehen	6
2 Wesentliche Prüfungsergebnisse	7
2.1 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	7
2.2 Gegenstand des Unternehmens	8



Abkürzungsverzeichnis

AÜG	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
MStV	Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland – Medienstaatsvertrag
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg
Rechnungshof	Rechnungshof von Berlin
Rn.	Randnummer(n)



1 Vorbemerkung – Angaben zur Prüfung

1.1 Prüfungsgegenstand

Das geprüfte Beteiligungsunternehmen der RBB Media GmbH ist ein Medienunternehmen. Der Rechnungshof hat nach § 37 Satz 4 Medienstaatsvertrag (MStV) darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Die Angaben zu dem Beteiligungsunternehmen der RBB Media GmbH sind daher anonymisiert. Angaben zur RBB Media GmbH führt der Bericht auf, soweit sie Auswirkungen auf den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) haben.

Gesellschafter des Beteiligungsunternehmens sind die RBB Media GmbH mit einem Anteil von 90 % und das Beteiligungsunternehmen selbst mit einem Eigenanteil von 10 % am Stammkapital. Die Gesellschaft ist nach den Größenklassen des § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) eine kleine Kapitalgesellschaft.

1.2 Prüfungsvorgehen

Der Rechnungshof hatte dem Beteiligungsunternehmen mit Schreiben vom 17. Juli 2020 die Prüfung angekündigt. Am 27. August 2020 fand das Eröffnungsgespräch statt. Die örtlichen Erhebungen führte der Rechnungshof im Zeitraum September bis Oktober 2020 durch. Im Anschluss daran prüfte der Rechnungshof die Betätigung der RBB Media GmbH hinsichtlich ihrer Beteiligung an dem Beteiligungsunternehmen für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2019. Über die Prüfungsergebnisse hat der Rechnungshof eine gesonderte Prüfungsmitteilung gefertigt. Die Prüfung der Betätigung der RBB Media GmbH bei dem Beteiligungsunternehmen ist Gegenstand eines gesonderten Abschließenden Berichts gemäß § 37 Satz 3 MStV.

Gemäß § 5 der Vereinbarung zwischen dem RBB und den Rechnungshöfen der Länder Berlin und Brandenburg zur Prüfung von Beteiligungsunternehmen des RBB vom 13. März 2006 übersandte der Rechnungshof mit Schreiben vom 13. Juli 2021 den Entwurf der Prüfungsmitteilung. Das Erhebungsabschlussgespräch fand am 13. August 2021 statt.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 übersandte der Rechnungshof die Prüfungsmitteilung an das Beteiligungsunternehmen. Die Stellungnahme des Unternehmens vom 26. Januar 2022 hat der Rechnungshof in seinem Abschließenden Bericht berücksichtigt.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Nach §§ 6 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) ist der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) das zur Vertretung der Gesellschaft berufene Organ. § 41 GmbHG verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen. Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft nach § 43 Abs. 1 GmbHG die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Hierzu gehört die Unternehmensorganisationspflicht, die von der Geschäftsführung verlangt, eine gesetzmäßige, satzungskonforme und möglichst effiziente Organisationsstruktur einzurichten. Hierzu bedarf es funktionsfähiger Kontrollstrukturen, um Unregelmäßigkeiten bei der Buchhaltung und Kassenerführung zu verhindern bzw. aufzudecken.¹

Nach § 43 Abs. 1 GmbHG obliegt der Geschäftsführung im Rahmen der Informationsverantwortung die Gewährleistung und Sicherung des unternehmensinternen Informationsflusses. Eine ordnungsgemäße Unternehmenssteuerung verlangt eine angemessene Selbstinformation der Geschäftsführung.² Auch wenn die Reichweite der Informationsverantwortung nur schwer bestimmbar ist, kann eine Grenze jedenfalls dann angenommen werden, wenn die Geschäftsführung Sorgfaltsanstrengungen, die von ihr selbst erwartet werden können, im Wesentlichen auf externe Dritte abwälzt. Eine GmbH ist nach § 13 Abs. 3 GmbHG i. V. m. §§ 6 Abs. 1 und 238 Abs. 1 Satz 1 HGB verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen die Handelsgeschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich nach § 238 Abs. 1 Satz 3 HGB in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Für das Beteiligungsunternehmen fehlten wesentliche Regelungen zu Verfahrens- oder Geschäftsabläufen der Gesellschaft, insbesondere zu Compliance, Antikorruption, Vollmachten und Zeichnungsbefugnissen sowie zur Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen.

Das Beteiligungsunternehmen betraute eine freiberuflich tätige Person mit der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung. Eine vertragliche Grundlage über den Gegenstand und Umfang des Auftrages der freiberuflich tätigen Person legte das Beteiligungsunternehmen nicht vor. Eine ausreichende Selbstinformation der Geschäftsführung war durch die Verlagerung von Geschäftsabläufen auf die freiberuflich tätige Person nicht gegeben.

¹ Fleischer, in: Münchener Kommentar GmbHG, 3. Auflage 2019, § 43 GmbHG Rn. 59 f.; Habersack/Casper/Löbbecke/Paefgen, 3. Auflage 2020, § 43 GmbHG Rn. 123 ff.

² Fleischer, in: Münchener Kommentar GmbHG, 3. Auflage 2019, § 43 GmbHG Rn. 65

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung beanstandet, dass zum Zeitpunkt der Prüfung schriftliche Regelungen zu Verfahrens- und Geschäftsabläufen des Beteiligungsunternehmens fehlten. Damit verstieß die Geschäftsführung gegen ihre Sorgfaltspflichten. Wesentliche Grundlagen zur Erfüllung der Unternehmensorganisationspflicht fehlten. Ziel derartiger Festlegungen ist es regelmäßig, gesetzliche Vorgaben zu konkretisieren, Rechtssicherheit zu schaffen oder einheitliche Vorgaben zu gewährleisten. Eine schriftliche Fixierung von Abläufen oder Delegation von Aufgaben an nachgeordnete Mitarbeiter kann die Geschäftsführung auf Überwachungen beschränken.³

Bei Einschaltung von freiberuflich tätigen Personen muss sich die Geschäftsführung über den steuerlich relevanten Sachverhalt ordnungsgemäß informieren und selbst zumindest stichprobenartig die ordnungsgemäße Erledigung kontrollieren.⁴ Das Beteiligungsunternehmen hat die Beanstandungen des Rechnungshofs geteilt. Es erstellte einen Leitfaden mit Regelungen u. a. zur Compliance, zu Vollmachten und Zeichnungsbefugnissen sowie zur Durchführung von Beschaffungen. Darüber hinaus legte die Gesellschaft einen Vertrag mit der freiberuflich tätigen Person vor.

Der Rechnungshof bewertet positiv, dass das Beteiligungsunternehmen einen Leitfaden mit Regelungen zu Verfahrens- und Geschäftsabläufen sowie einen Vertrag mit der freiberuflich tätigen Person vorgelegt hat. Die Grundlagen für klare Verantwortlichkeiten bei dem Beteiligungsunternehmen können dadurch gezielt entwickelt werden.

2.2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Beteiligungsunternehmens sind nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages Leistungen im Medienbereich.

Das Beteiligungsunternehmen verlieh im Prüfungszeitraum drei Arbeitskräfte an die RBB Media GmbH. Das Beteiligungsunternehmen leistete die Personalaufwendungen. Darüber hinaus zahlte es die für die Arbeitnehmerüberlassung erforderlichen Gebühren an die Bundesagentur für Arbeit. Das Beteiligungsunternehmen stellte der RBB Media GmbH seinen Aufwand zuzüglich eines Aufschlags in Rechnung. Diese Arbeitskräfte waren zu keinem Zeitpunkt bei dem Beteiligungsunternehmen beschäftigt. Tatsächlich handelte es sich um ehemalige Beschäftigte der RBB Media GmbH, deren Arbeitsverträge zunächst befristet waren und nicht verlängert wurden. Um den Einsatz der Beschäftigten bei der RBB Media GmbH weiter zu ermöglichen, schloss das Beteiligungsunternehmen mit ihnen Arbeitsverträge ab und entlieh sie an die RBB Media GmbH.

³ Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 22. Auflage 2019, § 43 GmbHG Rn. 150

⁴ Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 22. Auflage 2019, § 43 GmbHG Rn. 150



Das Beteiligungsunternehmen sowie die RBB Media GmbH sagten im Erhebungsabschlussgespräch zu, dass sie planten, künftig keine Arbeitskräfte auf der Grundlage von Verträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zu überlassen.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Beteiligungsunternehmen Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung für die Gesellschafterin RBB Media GmbH übernommen hat. Die Arbeitnehmerüberlassung steht nicht im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand des Beteiligungsunternehmens. Die mit der RBB Media GmbH geschlossenen Verträge waren formal als Verträge nach dem AÜG aufgesetzt. Die überlassenen Arbeitskräfte waren allerdings zuvor zu keinem Zeitpunkt bei dem Beteiligungsunternehmen beschäftigt. Sie waren vor der vertraglichen Überlassung bereits für den vertraglichen Arbeitnehmerentleiher, die RBB Media GmbH, tätig. Mit der Arbeitnehmerüberlassung vermied die RBB Media GmbH eine Weiterbeschäftigung auf Grundlage eigener Arbeitsverträge und unterbrach eine Kette aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge. Bei der RBB Media GmbH wurden die Arbeitskräfte faktisch weiterbeschäftigt. Allein der vertragliche Rahmen änderte sich. Von einer Überlassung der Arbeitnehmer kann im Fall der „Belassung“ der Personen im Unternehmen RBB Media GmbH keine Rede sein.

In der Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung hat das Beteiligungsunternehmen auf die Zulässigkeit der Arbeitnehmerüberlassungen nach dem AÜG hingewiesen. Dass der Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens die Arbeitnehmerüberlassung nicht erfasst, treffe zu. Die Gesellschaft werde weitere Dienstleistungen nach dem AÜG von der Entscheidung der Gesellschafterin, der RBB Media GmbH, und deren Beschluss abhängig machen.

Der Rechnungshof bewertet die Ankündigung des Beteiligungsunternehmens und der RBB Media GmbH, künftig keine Arbeitskräfte auf der Grundlage von Verträgen nach dem AÜG zu überlassen, positiv.

Klingen

Schubert

Theis

Jank

Finkel